

Beschluss

des Gemeinsamen Bundesausschusses über eine Änderung der Richtlinie über die Beurteilung der Arbeitsunfähigkeit und die Maßnahmen zur stufenweisen Wiedereingliederung nach § 92 Absatz 1 Satz 2 Nummer 7 SGB V (Arbeitsunfähigkeits- Richtlinie): Ärztliche Fernbehandlung, elektronische Bescheinigung und Ergänzung Ausnahmetatbestände

Vom 16. Juli 2020

Der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) hat in seiner Sitzung am 16. Juli 2020 beschlossen, die Richtlinie über die Beurteilung der Arbeitsunfähigkeit und die Maßnahmen zur stufenweisen Wiedereingliederung nach § 92 Absatz 1 Satz 2 Nummer 7 SGB V (Arbeitsunfähigkeits-Richtlinie) in der Fassung vom 14. November 2013 (BANZ AT 27.01.2014 B4), zuletzt geändert am 26. Juni 2020 (BANZ AT 10.07.2020 B5), wie folgt zu ändern:

I. Die Richtlinie wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Absatz 5 werden die Wörter „Ärztin oder den Arzt“ durch die Wörter „Vertragsärztin oder den Vertragsarzt“ ersetzt.
2. § 3 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Im 2. Spiegelstrich wird nach dem Wort „Zwecken“ der Klammerzusatz „(z. B. im Rahmen von Früherkennungsuntersuchungen)“ eingefügt sowie die Wörter „ohne dass diese Maßnahmen selbst zu einer Arbeitsunfähigkeit führen“ durch die Wörter „; dies gilt nicht, wenn die ärztliche Behandlung selbst zu einer Arbeitsunfähigkeit führt“ ersetzt.
 - b) Im 7. Spiegelstrich wird das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt.
 - c) Im 8. Spiegelstrich wird der Punkt durch das Wort „oder“ ersetzt.
 - d) Folgender Spiegelstrich wird angefügt:

„- wenn Beschäftigte kurzzeitig der Arbeit fernbleiben, weil dies erforderlich ist, um für einen pflegebedürftigen nahen Angehörigen in einer akut aufgetretenen Pflegesituation eine bedarfsgerechte Pflege zu organisieren oder eine pflegerische Versorgung in dieser Zeit sicherzustellen (kurzzeitige Arbeitsverhinderung gemäß § 2 PflegeZG).“
3. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 werden die Wörter „ärztliche Untersuchungen“ durch die Wörter „einer unmittelbar persönlichen ärztlichen Untersuchung“ ersetzt.

- b) Folgender Absatz 5 wird angefügt:

„(5) Abweichend von Absatz 1 kann Arbeitsunfähigkeit auch mittelbar persönlich im Rahmen von Videosprechstunden festgestellt werden. Dies ist jedoch nur zulässig, wenn die oder der Versicherte der Vertragsärztin oder dem Vertragsarzt oder einer anderen Vertragsärztin oder einem anderen Vertragsarzt derselben Berufsausübungsgemeinschaft aufgrund früherer Behandlung unmittelbar persönlich bekannt ist und die Erkrankung dies nicht ausschließt. Eine erstmalige Feststellung der Arbeitsunfähigkeit ist nur für einen Zeitraum von bis zu sieben Kalendertagen möglich. Die Feststellung des Fortbestehens der Arbeitsunfähigkeit ist nur zulässig, wenn bei der oder dem Versicherten bereits zuvor aufgrund unmittelbar persönlicher Untersuchung durch die Vertragsärztin oder den Vertragsarzt Arbeitsunfähigkeit wegen derselben Krankheit festgestellt worden ist. Sofern der Vertragsärztin oder dem Vertragsarzt eine hinreichend sichere Beurteilung der Arbeitsunfähigkeit im Rahmen der Videosprechstunde nicht möglich ist, ist von einer Feststellung der Arbeitsunfähigkeit im Rahmen der Videosprechstunde abzusehen und auf die Erforderlichkeit einer unmittelbar persönlichen Untersuchung durch eine Vertragsärztin oder einen Vertragsarzt zu verweisen. Die oder der Versicherte ist im Vorfeld der Videosprechstunde über die eingeschränkten Möglichkeiten der Befunderhebung zum Zwecke der Feststellung der Arbeitsunfähigkeit im Rahmen der Videosprechstunde aufzuklären. Ein Anspruch auf die Feststellung der Arbeitsunfähigkeit im Rahmen der Videosprechstunde besteht nicht.“

4. § 5 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird nach Satz 1 folgender Satz 2 eingefügt:

„Die Übermittlung der Ausfertigung für die Krankenkassen erfolgt ab dem 1. Januar 2021 durch ein elektronisches Verfahren.“

- b) In Absatz 3 Satz 3 werden nach dem Wort „Folgetermin“ die Wörter „oder nehmen einen Termin für eine erneute Videosprechstunde nicht wie vereinbart wahr“ eingefügt.

5. In § 6 Absatz 1 werden die Wörter „Ärztin oder der Arzt“ durch die Wörter „Vertragsärztin oder der Vertragsarzt“ ersetzt.

6. Die Anlage wird wie folgt geändert:

- a) Das Wort „Ärztin“ wird jeweils durch das Wort „Vertragsärztin“ und das Wort „Arzt“ jeweils durch das Wort „Vertragsarzt“ ersetzt.

- b) Nummer 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Das Wort „behandelnder“ wird durch die Wörter „der behandelnden“ und das Wort „behandelndem“ durch die Wörter „dem behandelnden“ ersetzt.

bb) Dem Wort „Arbeitgeberin“ wird das Wort „der“, dem Wort „Arbeitgeber“ das Wort „dem“, dem Wort „Arbeitnehmervertretung“ das Wort „der“, dem Wort „Betriebsärztin“ das Wort „der“, dem Wort „Betriebsarzt“ das Wort „dem“ und dem Wort „Krankenkasse“ das Wort „der“ vorangestellt.

cc) Die Wörter „der Krankenversicherung (MDK)“ werden gestrichen.

- II. Die Änderung der Richtlinie tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Bundesanzeiger in Kraft.

Die Tragenden Gründe zu diesem Beschluss werden auf den Internetseiten des G-BA unter www.g-ba.de veröffentlicht.

Berlin, den 16. Juli 2020

Gemeinsamer Bundesausschuss
gemäß § 91 SGB V
Der Vorsitzende

Prof. Hecken

Vorbehaltlich der Prüfung durch das BMG und Veröffentlichung im Bundesanzeiger gem. § 94 SGB V